



Erhöhte Anforderungen bei Gefahrguttransporten.

Gefahrgutunfälle sind gefährlich: Mit der Freisetzung der transportierten Flüssigkeiten oder Gase sind zumeist erhebliche Umweltrisiken und/oder gesundheitliche Gefährdungen von Menschen, insbesondere am Unfallort, verbunden. Deshalb müssen einheitliche Vorgaben zur Kennzeichnung von Gefahrgütern beachtet werden. Gleiches gilt für eine Reihe nationaler wie internationaler Beförderungsvorschriften. Denn gerade an die Transportfahrzeuge und Fahrer werden erhöhte Anforderungen gestellt, damit die Schadenrisiken bereits im Vorfeld weitgehend begrenzt bleiben. Diese Anforderungen gelten nicht nur für Nutzfahrzeuge, sondern genauso für Pkw und somit auch für Dienstwagen-Fahrer, sobald sie Dinge in ihrem Fahrzeug transportieren, die als Gefahrgüter einzustufen sind. Das kann bereits bei Pflegemitteln, Lacken und Klebern der Fall sein. Denn schon eine hohe Sonnenbestrahlung der Stoffbehälter kann unter Umständen eine Explosion im Fahrzeuginnern auslösen.

Die Beförderung von Gefahrgütern gehört bei Unternehmen ebenso wie bei Privathaushalten zum Alltag – sei es bei Einkäufen von Pflegemitteln für Haushalt und Garten, von Lacken und Klebern für den Heimwerkerbedarf oder von Gaskartuschen und -flaschen für das Campen. Ebenso befördern Handwerker Gefahrgüter zur Ausübung ihrer Tätigkeit, wie z. B. der Unkraut-/Schädlingsbekämpfung, Schweiß- und Lackierarbeiten. Vermutlich ist nicht jedem Fahrer bewusst, dass bei solchen Gefahrguttransporten besondere Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten sind.

Was sind Gefahrgüter?

Losgelöst von der Tatsache, ob Gefahrgüter in geringen Mengen im Pkw oder in größeren Mengen per Lkw transportiert werden, sind drei Fragen von zentraler Bedeutung: Was sind Gefahrgüter, woran lassen sie sich erkennen und

welche technischen und persönlichen Voraussetzungen an Fahrzeug und Fahrer müssen erfüllt sein?

Als Gefahrgüter werden Stoffe, Gemische, Gemenge, Lösungen oder Gegenstände bezeichnet, die zweierlei gemeinsam haben: Erstens werden sie aufgrund von Rechtsvorschriften als gefährliche Güter eingestuft. Zweitens enthalten sie Stoffe, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder ihres Zustandes beim Transport bestimmte Gefahren ausgehen können, konkret für

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit,
- wichtige Gemeingüter,
- Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie
- die Biodiversität (biologische Vielfalt).

Aufgrund der besonderen Gefahrenlage für Mensch und Umwelt müssen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße bestimmte Gefahrgutvorschriften beachtet werden – und zwar unabhängig davon, mit welcher Fahrzeugart sie befördert werden.

Maßgebliche Vorschriften zur Beförderung:

- **ADR*** (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route, deutsch: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
- **GGVSEB** (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)
- **GGAV 2002** (Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter)
- **GGBefG** (Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter)
- **GGKostV** (Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter)

Persönliche und technische Voraussetzungen.

An Fahrer und Fahrzeug werden besondere Anforderungen gestellt. Wer gefährliche Güter befördert, muss – selbst wenn das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschritten wird – im Besitz einer amtlichen Schulungsbescheinigung sein, dem sog. „Gefahrgutführerschein“. Dies gilt gemäß Kapitel 8.2.1 ADR, sobald bei der Beförderung die gesetzlichen Freigrenzen überschritten werden. Zudem ist für bestimmte Transporte in Tanks, für besondere Gefahrstoffe und Gegenstände ein Aufbaukurs zu absolvieren. Alle sonstigen Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligt sind, benötigen eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR. Das gilt z. B. für Ladepersonal und Personal von Beförderern, Spediteuren, Verladern und Empfängern.

*Die ADR differenziert nicht nach Fahrzeugarten wie Pkw, Transporter und Lkw, sondern legt in Anlage A fest, welche gefährlichen Güter international transportiert werden dürfen und welche von der Beförderung ausgeschlossen sind. Die Anlage A regelt außerdem u. a. die Klassifizierung der Güter, die Verpackung, den Versand, die Verwendung von Beförderungsmitteln und maßgebliche Ausnahmeregelungen, z. B. für private Beförderungen. Die Anlage B enthält u. a. Vorschriften für Fahrzeugbesetzungen, Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen, Dokumentationen, Bau- und Zulassungsvorschriften. Im nationalen Bereich, also innerstaatlich sowie grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union, ist u. a. die GGVSE die maßgebliche Vorschrift. Sie beinhaltet u. a. die Zulassung zur Beförderung, die Zuständigkeiten diverser Ämter und Organisationen sowie die Pflichten aller am Transport Beteiligten und bezieht sich in erheblichem Umfang auf die ADR.

Eindeutige Rechtsnormen gelten ebenfalls für Kraftfahrzeuge, die für bestimmte Gefahrguttransporte verwendet werden, wie z. B. Tankfahrzeuge, Fahrzeuge für das Transportieren größerer Explosivstoffmengen usw. Diese Vorschriften fordern eine spezielle ADR-Zulassung, die zusätzliche technische Sicherheitsmerkmale voraussetzt. Außerdem muss bei Gefahrguttransporten – abhängig von den beförderten Stoffen – eine in den „Schriftlichen Weisungen“ genau festgelegte Schutzausrüstung mitgeführt werden. Dies ist im Hinblick auf den Personenschutz erforderlich, aber auch zur Unterstützung bei der Beseitigung von freigesetztem Gefahrgut, zur Absicherung der Unfallstelle sowie zur Brandbekämpfung. Des Weiteren ist die Kennzeichnung der Versandstücke und der Fahrzeuge, z. B. mit orangefarbenen Warntafeln, vorgeschrieben sowie das Mitführen bestimmter Transportdokumente und geeigneter Unterlegkeile. Außerdem sind auch die Gefahrgüter selbst kennzeichnungspflichtig.

Gefahrguttransporte in Kraftfahrzeugen.

Angesichts des Gefahrenpotenzials gelten die Beförderungsvorschriften für den Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße unabhängig davon, ob die Gefahrgüter mit einem Lkw, Transporter oder Pkw transportiert werden. Gemäß ADR 1.1.3. gibt es allerdings einige Freistellungen von diesen Vorschriften:

Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderung (Auszug)

- Die ADR gilt nicht für die Beförderung durch Privatpersonen, sofern das Gefahrgut „einzelhandelsgerecht“ verpackt ist und für den persönlichen, häuslichen, freizeithlichen oder sportlichen Gebrauch bestimmt ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die Güter in Geschäften, wie z. B. Supermärkten, Baumärkten und Drogerien, erworben werden, die sich an Privathaushalte richten. Gleichwohl sind hier einschränkende Gewichts- oder Mengengrenzen zu beachten.
- Auf Unternehmensseite gilt dies für die Güterbeförderung im Zusammenhang mit der geschäftlichen Haupttä-

tigkeit, wie z. B. die Belieferung von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, Reparatur- und Wartungsarbeiten. Auch hier sind einschränkende Gewichts- oder Mengengrenzen zu beachten.

- Ausgenommen ist zudem die Durchführung bestimmter behördlich genehmigter Notfallmaßnahmen. Dabei kann es sich bspw. um das Abschleppen eines havarierten Fahrzeugs handeln, das Gefahrgut beförderte.

Weitere Freistellungen bestehen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen, flüssigen Kraftstoffen, Verpackungen usw.

Mengengrenzen bei der Beförderung.

Trotz der beschriebenen Freistellungen müssen bei der Beförderung Mengengrenzen beachtet werden. Denn Gefahrgüter dürfen nicht in beliebigen Mengen geladen und transportiert werden. Im Folgenden einige Beispiele:

- Spraydosen mit giftigem Inhalt: maximal 20 Kilogramm (kg) des Dosengewichts
- Propan-Gasflaschen (z. B. zum Camping) und Acetylen-Gasflaschen (z. B. zum Schweißen): maximales Inhaltsgewicht von 333 kg
- Sauerstoff- und Druckluftflaschen (z. B. zum Tauchen): maximales Inhaltsvolumen von 1.000 Litern
- Lacke, Farben, Verdüner, Lösemittel, Klebstoffe, Säuren und Laugen, die als gefährliche Güter klassifiziert sind: maximales Inhaltsvolumen von 333 Litern. Bei einigen Untergruppen dieser Stoffe bestehen Ausnahmeregelungen
- Feuerwerkskörper: maximal ein Kilogramm „Explosivstoffmasse“
- Spraydosen mit einem feuergefährlichen, aber nichtgiftigen Inhalt: maximales Inhaltsvolumen von 333 Litern
- Kraftstoffe: 333 Liter bei Benzin und 1.000 Liter bei Diesel zum Transport in geeigneten Tanks, bei Reservekanistern nur maximal 60 Liter

Hinweis: Die Experten von HDI empfehlen die gesetzlichen Freimengen kritisch zu überprüfen, da beispielsweise bereits eine Spraydose, die über Stunden der Sonne ausgesetzt ist, einen erheblichen Schaden anrichten kann. Auch muss beim Transport unbedingt auf unbeschädigte Verpackungen geachtet werden. Ist z. B. ein Kanister verbeult, sollte dieser durch ein unbeschädigtes Produkt ausgetauscht und auch richtig gesichert werden.

Kennzeichnung von Gefahrgütern.

Von zentraler Bedeutung ist schließlich die Kennzeichnung von Gefahrgütern durch sogenannte Gefahrzettel. Sie werden beim Transport von Gefahrgütern auf Versandstücken, Containern und Fahrzeugen angebracht. Aufgrund ihrer eindeutigen Farbkennzeichnung sind sie leicht erkennbar und eindeutig der jeweiligen Gefahr zuzuordnen.

Wichtige Unterscheidungen:

- eine Flamme = entzündliche Substanz
- zwei Gläschen mit auslaufender Flüssigkeit über einer Hand und einem schwarzen Balken = ätzender Stoff (z. B. eine Säure oder Lauge)
- schwarzer Totenkopf = giftiger Inhalt

Statt Gefahrzetteln können „Gefahrensymbole“ zusammen mit näheren Angaben zur Art der Gefahr und zur Handhabung des Inhalts auf Verpackungen angebracht sein. Diese rechteckigen, orangefarbenen Symbole mit schwarz eingedruckten Warnhinweisen für „entzündlich, ätzend oder giftig“ sind identisch mit denen auf den Gefahrzetteln.

Sicherheitstipps beim Transport von Gefahrgütern.

Neben der richtigen Ladungssicherung der zu transportierenden Gefahrgüter und der Einhaltung der Forderungen aus den Vorschriften (z. B. GGVSEB/ADR) ist es ratsam, folgende Punkte zu beachten:

- **Gasflaschen nie ohne Schutzkappen über den Ventilen befördern!**
Dadurch ist sichergestellt, dass das Ventil auch bei einem Zusammenstoß nicht abreißt. Zuwiderhandlungen haben schon schwerste Verkehrsunfälle zur Folge gehabt.
- **Das Fahrzeug stets gut belüften!**
Die Frischluftzufuhr ist vorbeugend für den Fall wichtig, dass Gase, die mit Luft ein explosives Gemisch bilden können, aus den Behältern der mitgeführten brisanten Substanzen entweichen. Nicht vergessen: Während des gesamten Transportes, einschließlich der Be- und Entladung des Fahrzeuges, sollte nicht geraucht werden.
- **Hitzeempfindliche Stoffe vor Sonneneinstrahlung schützen!**
Hierzu gehören z. B. Spraydosen und Kartuschen. Erhitzen sie sich über 50 Grad Celsius, können sie unter Umständen wie kleine Bomben explodieren. Deshalb sollten die Behälter gleich nach der Ankunft von Bord geschafft werden.
- **Reservekanister prüfen und sicher befestigen!**
Ein im Fahrzeug befindlicher Reservekanister für Benzin oder Diesel sollte solide gebaut sein, über ein Prüfzeichen verfügen und in einer festen Halterung, möglichst tief im Gepäckteil, befestigt sein.

Die mit dem Transport von Gefahrgütern verbundenen Gefahrenrisiken sind nicht zu unterschätzen. Für alle Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, gilt daher generell: Vor Transportbeginn müssen alle vorgesehenen/besonderen Vorkehrungen getroffen werden, um Schadenfälle zu verhindern bzw. deren Folgen so gering wie möglich zu halten.

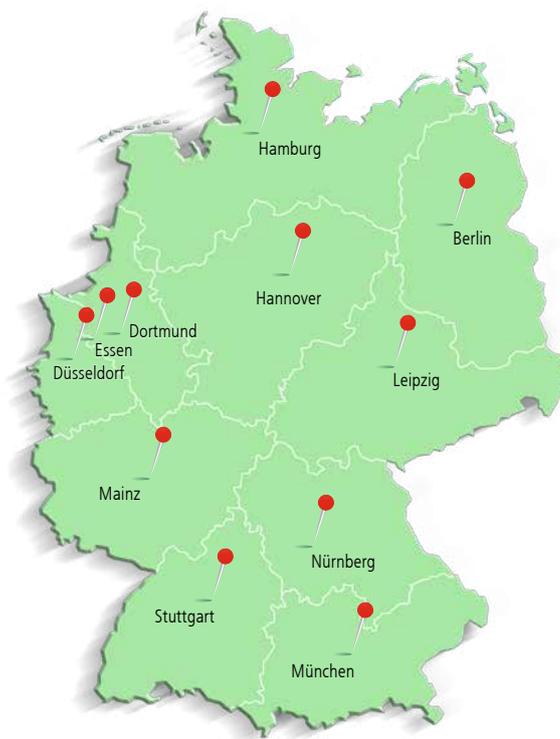
Gefahrgutklassen

Die Einteilung erfolgt nach Gefahrgutklassen mit speziellem Symbol, die einzelnen Klassen sind dann weiter spezifiziert.

	Klasse 1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (mit sechs Unterklassen)
	Klasse 2.1	Gase (entzündbar)
	Klasse 2.2	Gase (nicht entzündbar)
	Klasse 2.3	Gase (giftig)
	Klasse 3	Entzündbare flüssige Stoffe
	Klasse 4.1	Entzündbare feste Stoffe
	Klasse 4.2	Selbstentzündliche Stoffe
	Klasse 4.3	Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase bilden
	Klasse 5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
	Klasse 5.2	Organische Peroxyde
	Klasse 6.1	Giftige Stoffe
	Klasse 6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe
	Klasse 7	Radioaktive Stoffe
	Klasse 8	Ätzende Stoffe
	Klasse 9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände (z. B. umweltgefährdende Stoffe, Lithiumbatterien, erwärmte Stoffe usw.)

Wir sind ...

- der starke Partner für Unternehmen aller Größen und Branchen
- persönlich für Sie da mit kompetenten Ansprechpartnern vor Ort
- erfahren in der Entwicklung von passgenauen Versicherungslösungen
- leistungsstark durch unser umfassendes Risk Management und unsere herausragende Schadenregulierung
- international lösungsfähig in mehr als 130 Ländern
- eingebunden in einen finanzstarken Konzern: Talanx

HDI Global SE – zu Hause in Ihrer Region:

Kontaktadressen und Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie unter www.hdi.global/kontakt

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.global